
**Verordnung
über die Jagd und den Schutz
wildlebender Säugetiere und Vögel
(Jagdverordnung, JSV)**

Entwurf vom 31. März 2011 11:00

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 29. Februar 1988¹ über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel wird wie folgt geändert:

Art. 1

Aufgehoben

Art. 2 Abs. 1 und 2

¹ Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden:

- a. Fallen, ausser Kastenfallen zum Lebendfang;
- b. Schlingen, Drahtschnüre, Netze, Leimruten und Haken;
- c. das Begasen, das Ausräuchern, das Anbohren, die Verwendung von Zangen, das Ausgraben von Dachsen, die Abgabe von Treibschüssen und das Verwenden von mehr als einem Hund bei der Baujagd;
- d. als Lockmittel verwendete lebende Tiere;
- e. Mobiltelefone und Funkgeräte, ausser für das Nachsuchen von verletzten Wildtieren;
- f. elektronische Tonwiedergabegeräte, Elektroschockgeräte, künstliche Lichtquellen, Spiegel oder andere blendende Vorrichtungen, Laserzielgeräte und Nachtsichtzielgeräte;
- g. Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände, Gift, Betäubungsmittel und vergiftete oder betäubende Köder;

SR

¹ SR 922.01

-
- h. Armbrüste, Pfeilbogen, Schleudern, Speere, Lanzen, Messer, Luftgewehre und Luftpistolen;
 - i. Selbstladewaffen mit einem Magazin von mehr als zwei Patronen, Schrotwaffen mit einem Kaliber von mehr als 18,2 mm (Kaliber 12), Serief Feuerwaffen und Faustfeuerwaffen;
 - j. Feuerwaffen,
 - 1. deren Lauf kürzer als 45 cm ist;
 - 2. deren Schaft klappbar, teleskopartig ausziehbar oder nicht fest mit dem System verbunden ist;
 - 3. deren Lauf auseinandergeschraubt werden kann;
 - 4. die mit einem integrierten oder aufsetzbaren Schalldämpfer ausgerüstet sind;
 - k. das Schiessen aus Motorbooten, deren Leistung 6 kW übersteigt, ausser zur Verhinderung von Schäden an den ausgelegten Fanggeräten bei der Ausübung der Berufsfischerei;
 - l. das Schiessen aus fahrenden Motorfahrzeugen, aus Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Sessel- und Skiliften sowie aus Eisenbahnen und Luftfahrzeugen;
 - m. für die Wasservogeljagd: Bleischrot.

² Abweichend von Absatz 1 dürfen für das Töten von Wildtieren, die nicht fluchtfähig sind, verwendet werden:

- a. Faustfeuerwaffen für Fangschüsse;
- b. Messer zum Anbringen eines Kammerstiches, wenn die Wildtiere verletzt sind und Fangschüsse Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Kantone können speziell ausgebildeten Angehörigen der Jagdpolizei oder Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um:

- d. verletzte Tiere nachzusuchen.

Art. 3^{bis} Abs. 1 und 2

¹ Die Moorente und das Rebhuhn sind geschützt.

² Die jagdbaren Arten und die Schonzeiten werden wie folgt beschränkt und erweitert:

- a. Wildschwein: vom 1. März bis 30. Juni; für Wildschweine, welche jünger als zweijährig sind, gilt ausserhalb des Waldes keine Schonzeit;
- b. Kormoran: vom 1. März bis 31. August;
- c. Rabenkrähe, Saatkrähe, Elster und Eichelhäher: vom 16. Februar bis 31. Juli.

Art. 4 Abs. 1 Bst. c und f sowie 2 Bst. d

¹ Mit vorheriger Zustimmung des BAFU können die Kantone befristete Massnahmen zur Regulierung geschützter Tierarten treffen, wenn Tiere einer bestimmten Art:

...

- c. grosse Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztierbeständen verursachen;
- f. im öffentlichen Interesse stehende Infrastrukturanlagen erheblich gefährden;
- g. hohe Einbussen bei der Nutzung der Jagd- und Fischereiregale durch die Kantone verursachen.

² Die Kantone geben dem BAFU in ihrem Antrag an:

...

- b. die Art und der örtliche Bereich der Gefährdung;
- d. die getroffenen Präventionsmassnahmen;
- e. die Art des geplanten Eingriffs und dessen Auswirkung auf den Bestand.

Art. 4 bis Wildruhezonen

¹ Soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung erforderlich ist, scheiden die Kantone Wildruhezonen aus. Sie berücksichtigen dabei die Vernetzung dieser Zonen mit bestehenden Jagdbanngeländen und Vogelreservaten von Bund und Kantonen.

² Sie sorgen insbesondere dafür, dass:

- a. Pläne und Vorschriften, welche die zulässige Nutzung des Bodens im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung regeln und die forstliche Planung mit den Wildruhezonen übereinstimmen;
- b. die touristische Nutzung und die Nutzung zur Erholung mit den Schutzziele der Wildruhezonen in Einklang stehen.

³ Die Kantone erstellen dazu eine Planung, die sie dem BAFU vorgängig zur Stellungnahme unterbreiten.

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie sorgt dafür, dass in den Themenkarten (Skitouren- und Wanderkarten) die Wildruhezonen sowie die darin begeht- und befahrbare Routen bezeichnet sind.

Art. 8 Aussetzen von einheimischen Tieren

¹ Das Departement kann mit Zustimmung der betroffenen Kantone bewilligen, dass Tiere von Arten, die früher zur einheimischen Artenvielfalt zählten, die heute aber in der Schweiz nicht mehr vorkommen, ausgesetzt werden. Voraussetzung ist der Nachweis, dass:

- a. ein genügend grosser artspezifischer Lebensraum vorhanden ist;

-
- b. rechtliche Vorkehren zum Schutz der Art getroffen worden sind;
 - c. weder Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt und die genetische Eigenart noch für die Land- und Forstwirtschaft entstehen.

² Das BAFU kann mit Zustimmung der Kantone bewilligen, dass Tiere geschützter Arten, die in der Schweiz bereits vorkommen und in ihrem Bestand bedroht sind, ausgesetzt werden. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäss Absatz 3 erfüllt sind.

³ Tiere, die ausgesetzt werden, müssen markiert und gemeldet werden (Art. 13 Abs. 4).

Art. 8^{bis} Umgang mit nicht einheimischen Tieren

¹ Tiere die nicht zur einheimischen Artenvielfalt gehören, dürfen nicht ausgesetzt werden.

² Das Departement bezeichnet im Anhang die nicht einheimischen, invasiven Tierarten, deren Einfuhr und Haltung bewilligungspflichtig ist. Es passt diese Liste nach Anhörung der betroffenen Bundesstellen und der betroffenen Kreise an, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität dieser Tierarten gelangt.

³ Für die Einfuhr von Tieren gemäss Anhang ist eine Bewilligung des BAFU erforderlich. Diese kann erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können.

⁴ Das Halten von Tieren gemäss Anhang bedarf einer Bewilligung der kantonalen Behörde. Diese kann erteilt werden, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass die Tiere und deren Nachkommen nicht in die freie Wildbahn gelangen können.

⁵ Für die Einfuhr sowie die Haltung von Schwarzkopfruderenten, Greifvogelhybriden und Grauhörnchen werden keine Bewilligungen erteilt. Ausnahmen können bewilligt werden für bestehende Haltungen und Forschungszwecke.

⁶ Die Kantone sorgen dafür, dass Bestände von Tieren nach Absatz 1, die in die freie Wildbahn gelangt sind, reguliert werden und sich nicht ausbreiten; soweit möglich entfernen sie diese, wenn sie die einheimische Artenvielfalt gefährden. Sie informieren das BAFU darüber. Das BAFU koordiniert, soweit erforderlich, die Massnahmen.

Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Satz

¹ Selbsthilfemassnahmen dürfen gegen Tiere folgender Arten ergriffen werden: Stare, Wacholderdrosseln und Amseln.

² ... Bei der Festlegung des Zeitraums tragen sie dem Schutz der Altvögel während der Brutzeit Rechnung.

Art. 10 Abs. 6

⁶ Das BAFU erstellt Konzepte für die Tierarten nach Absatz 1. Diese enthalten namentlich Grundsätze über:

- a. den Schutz der Arten;
- b. die Verhütung von Schäden und von Gefährdungssituationen;
- c. die Förderung von Verhütungsmassnahmen;
- d. die Ermittlung von Schäden und deren Entschädigung;
- e. die Voraussetzung für die Vergrämung, den Fang oder den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die vorgängige Anhörung des BAFU bei Massnahmen gegen einzelne Bären, Wölfe oder Luchse;
- f. die interkantonale Koordination der Massnahmen.

Art. 21

Aufgehoben

II. Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 30. September 1991² über die eidgenössischen Jagdbanngebiete

Art. 7 Abs. 4

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie sorgt dafür, dass in den Themenkarten (Ski-touren- und Wanderkarten) die Wildruhezonen sowie die darin begeh- und befahrbare Routen bezeichnet sind.

2. Verordnung vom 21. Mai 2008³ über Geoinformation

Anhang 1, Tabelle, Identifikator 170 und 179

² SR 922.31

³ SR 510.620

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB Kataster	Zugangs- berechtigungsstufe	Download-Dienst	Identifikator
Bundesinventar der Eidg. Jagdbanngebiete (inkl. Routennetz)	SR 922.0 Art. 11 SR 922.31 Art. 1 ff	BAFU			A	X	170
Wildruhezonen (inkl. Routennetz)	SR 922.01 Art. 4a	Kantone [BAFU]			A	X	179

III

Diese Änderung tritt am ... in Kraft

....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Liste der nicht einheimischen, invasiven Tierarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
<i>Sylvilagus spec.</i>	Baumwollschwanzkaninchen
<i>Tamias sibiricus</i>	Streifenhörnchen
<i>Sciurus carolinensis</i>	Grauhörnchen
<i>Ondatra zibethicus</i>	Bisamratte
<i>Myocastor coypus</i>	Nutria
<i>Nyctereutes procyonoides</i>	Marderhund
<i>Procyon lotor</i>	Waschbär
<i>Dama dama</i>	Damhirsch
<i>Cervus nippon</i>	Sikahirsch
<i>Odocoileus virginianus</i>	Weisswedelhirsch
<i>Ovis aries</i>	Mufflon
<i>Alectoris chukar</i>	Chukar-Steinhuhn
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans
<i>Oxyura jamaicensis</i>	Schwarzkopfruderente
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans
<i>Cygnus atratus</i>	Schwarzschan Greifvogelhybriden
	Hybriden zwischen wildlebenden Tieren und Haustieren, die gemäss Art. 86 der Tierschutzverordnung den Wildtieren gleichgestellt sind.
